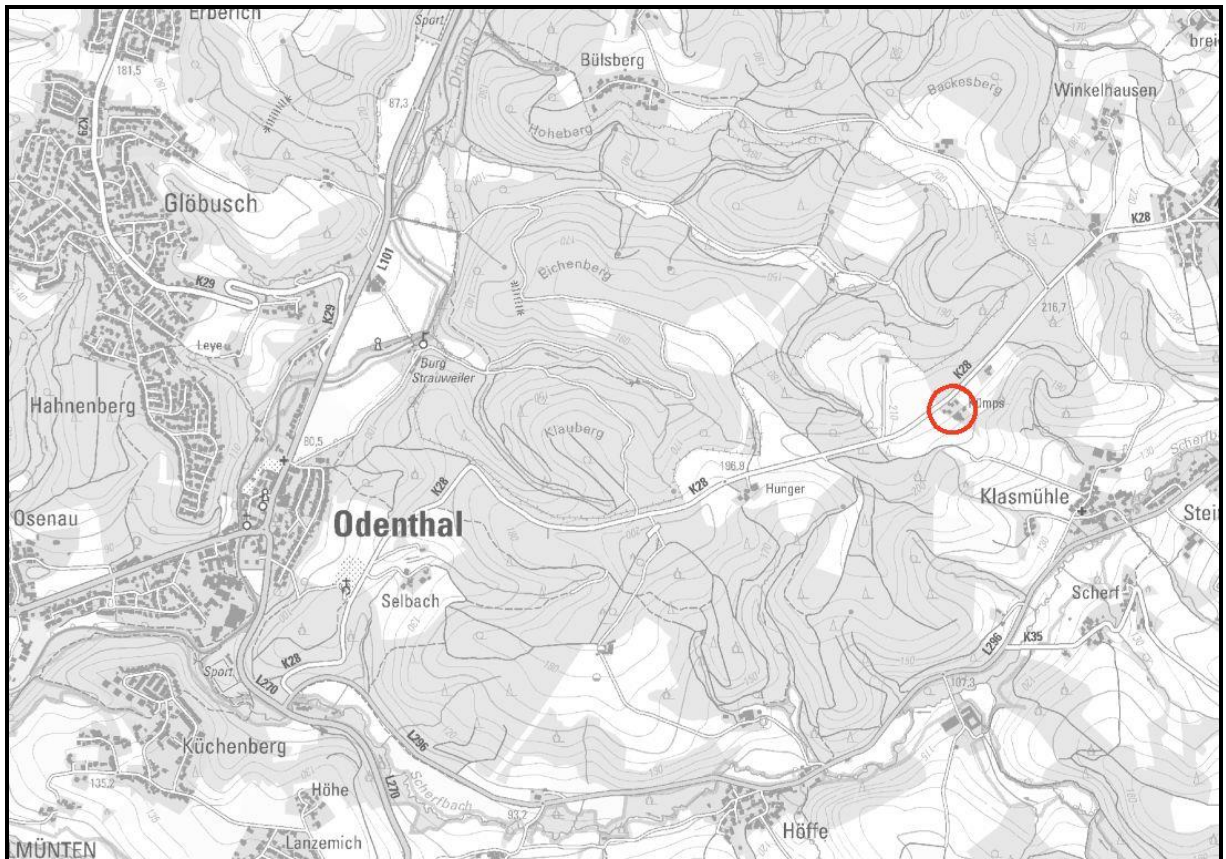


# Außenbereichssatzung „Kümps“, Gemeinde Odenthal

## Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



**Auftraggeber:** Gerd Ebert  
Scheurener Straße 167  
51519 Odenthal-Kümps

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 29. September 2016

## Inhalt

|          |                                                                                                                                                 |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>                                                                                                | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete .....</b>                                                                                        | <b>2</b>  |
| 2.1      | Regionalplan .....                                                                                                                              | 2         |
| 2.2      | Flächennutzungsplan.....                                                                                                                        | 2         |
| 2.3      | Rechtskräftiger B-Plan.....                                                                                                                     | 2         |
| 2.4      | Landschaftsplan; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft .....                                                                      | 2         |
| 2.5      | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Vorrangflächen im<br>Umfeld des Plangebietes.....                                       | 2         |
| <b>3</b> | <b>Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale.....</b>                                                                       | <b>4</b>  |
| 3.1      | Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt .....                                                                             | 4         |
| 3.1.1    | Reale Flächennutzungen; Biotoptypen .....                                                                                                       | 4         |
| 3.1.2    | Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP) .....                                                                                                        | 5         |
| 3.1.3    | Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen .....                                                                                 | 6         |
| 3.2      | Schutzgut Boden.....                                                                                                                            | 7         |
| 3.3      | Schutzgut Wasser.....                                                                                                                           | 8         |
| 3.4      | Landschaftsbild; Erholungspotenzial .....                                                                                                       | 8         |
| 3.5      | Schutzgut Klima/Luft .....                                                                                                                      | 9         |
| 3.6      | Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                                                            | 9         |
| <b>4</b> | <b>Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der<br/>Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter.....</b> | <b>9</b>  |
| 4.1      | Merkmale der Planung .....                                                                                                                      | 9         |
| 4.2      | Baubedingte Eingriffe .....                                                                                                                     | 10        |
| 4.3      | Auswirkungen auf die Schutzgüter .....                                                                                                          | 10        |
| <b>5</b> | <b>Bilanzierung.....</b>                                                                                                                        | <b>11</b> |
| 5.1      | Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial .....                                                                       | 11        |
| 5.2      | Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden.....                                                                                  | 12        |
| <b>6</b> | <b>Ausgleichsbedarf.....</b>                                                                                                                    | <b>12</b> |

## Verzeichnis der Abbildungen

|                                                                                |   |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft ..... | 3 |
| Abbildung 2: Böden im Plangebiet.....                                          | 7 |

## Verzeichnis der Tabellen

|                                                                                     |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen .....              | 6 |
| Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich..... | 6 |

## Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand: reale Flächennutzungen u. Biotoptypen; ..... M 1 : 500

- Artenschutzprüfung (ASP)-Stufe 1 (Bericht und Prüfprotokoll)

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Kümps. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine derzeit vorhandene Wohnbebauung für die Wohnnutzung vorzubereiten und die Genehmigung zweier zusätzlichen Wohneinheiten in einem bestehenden Mehrfamilienhaus zu erreichen. Städtebaulich wird dadurch die vorhandene Bebauung zum Freiraum abgegrenzt. Hinsichtlich der Gewichtung mit insgesamt sechs Wohngebäuden und der städtebaulichen Geschlossenheit sind die Voraussetzungen für einen Siedlungsansatz gegeben.

Der Planbereich befindet sich im Außenbereich und wird durch Wohnbebauung mit Gärten geprägt. Es handelt sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich, die 6 Wohnhäuser (5 Familienwohnhäuser, ein Mehrfamilienhaus) aufweist. Mit der Darstellung der Außenbereichssatzung wird erreicht, dass der Entstehung einer Splittersiedlung entgegengewirkt wird.

Mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kümps können bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Bauvorhaben werden nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt. Die Eingriffsregelung wird im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung möglicher Eingriffe erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

Da im Rahmen von Baumaßnahmen „planungsrelevante Arten“<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen Belange<sup>2</sup> durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, berücksichtigt.

Die Artenschutzprüfung ist als eigenständige Unterlage beigelegt (Anlage).

---

1 In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

## 2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

### 2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

### 2.3 Rechtskräftiger B-Plan

Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt kein Planungsrecht vor.

### 2.4 Landschaftsplan; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ des Rheinisch-Bergischen Kreises.

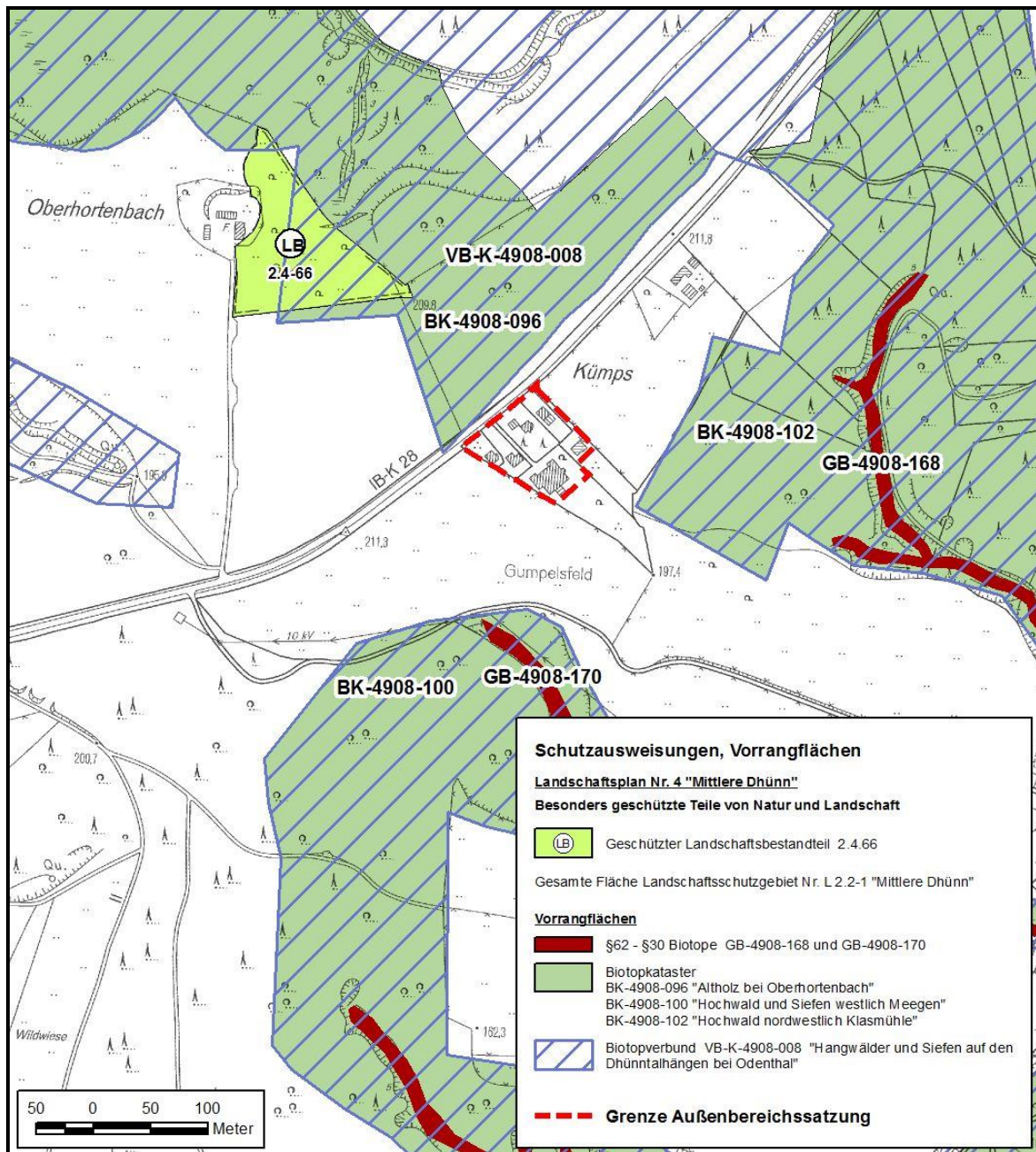
#### Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Mittlere Dhünn“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

### 2.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

#### Geschützter Landschaftsbestandteil

Eine Obstweide bei Oberhortenbach ist nördlich der Scheurener Straße als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-66 festgesetzt. Sie befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m zum Plangebiet.



**Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft**

### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, die gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützt sind, befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes.

- GB-4908-168 (Lage innerhalb des Hochwaldes nordwestlich Klasmühle)
- GB-4908-170 (Lage innerhalb des Hochwaldes und Siefen westlich Meegen)

### Biotopkataster NRW

Nördlich angrenzend an die K 28 befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4908-096 „Altholz bei Oberhortenbach“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Altholzbestandes formuliert.

Zwei Waldgebiete im weiteren Umfeld sind ebenfalls als schutzwürdig ausgewiesen. Die Biotopkatasterfläche BK-4908-102 „Hochwald nordwestlich Klasmühle“ befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m zum Plangebiet. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines laubwaldbestockten Quellsiefens innerhalb des Scherfbach-Biotopverbundes als Refugial- und Vernetzungsbiotop benannt. In einem Abstand von ca. 100 m zum Geltungsbereich ist die Biotopkatasterfläche BK-4908-100 „Hochwald und Siefen westlich Meegen“ ausgewiesen. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, laubwaldbestockter Quellsiefen im Einzugsbereich des Scherfbach-Biotopverbundsystems wird als Schutzziel formuliert.

#### Biotopverbund

Die Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-4908-008 „Hangwälder und Siefen auf den Dhünntalhängen bei Odenthal“ grenzt nördlich des Geltungsbereiches an die K 28 an. Dort setzt sich nach Norden ein großes zusammenhängendes Waldgebiet fort. Weitere Waldgebiete östlich und südwestlich des Plangebiets sind ebenfalls dieser Verbundfläche zuzuordnen.

#### Fauna-Flora-Habit (FFH)-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ befindet sich außerhalb des Wirkbereichs in einer Entfernung von ca. 2 km zur Außenbereichssatzung.

### **3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale**

#### **3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt**

##### **3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen**

Die Begehung des Plangebietes wurde am 16.09.2016 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Umfang von 6.066 m<sup>2</sup>. Der geplante Satzungsbereich wird insbesondere durch Einfamilienhäuser mit Gärten und einem Mehrfamilienhaus geprägt. Entlang der Scheurener Straße dominieren strukturarme Gärten mit Scherrasen und Ziergehölzen, im südöstlichen Bereich stehen Einzelbäume mit mittlerem Baumholz, die von Gebüsch umgeben sind. Eine Obstwiese mit mittelaltem bis altem Baumbestand befindet sich südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Nördlich der K 28 sowie südöstlich von Kümps erstrecken sich Laubwälder. Ansonsten grenzt intensive landwirtschaftliche Nutzung (Fettwiese) unmittelbar an den Geltungsbereich an. Nördlich der Scheurener Straße befindet sich angrenzend an den Laubwaldbestand ein Maisacker.

Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

Die Gartenflächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen überwiegend Scherrasenflächen mit Zierpflanzenrabatten und Zierstrauchgruppen auf. Nur punktuell stehen Koniferen.

Am Mehrfamilienhaus stehen innerhalb der Gartenfläche:

Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (BF 32)

Winter-Linde (*Tilia cordata*) mit mittlerem Baumholz.

Obstbaum mit mittlerem Baumholz (BF 52)

Walnuss (*Juglans regia*) mit mittlerem Baumholz.

Die Zufahrten und Plätze sind z.T. versiegelt bzw. gepflastert und z.T. geschottert.

Zufahrt, versiegelt, gepflastert (HY1)

Zufahrt, teilversiegelt, geschottert (HY2)



Wohnhäuser an der Scheurener Straße



Mehrfamilienhaus am südlichen Rand der Ortslage

### 3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.

Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind als eigenständiger Bericht in der Anlage beigelegt.

### 3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda) für den Naturraum 5.

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH & SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

|                                                          |     |             |        |        |       |           |
|----------------------------------------------------------|-----|-------------|--------|--------|-------|-----------|
| Schutzwürdigkeit;<br>Bedeutung für die<br>Biotopfunktion | --- | sehr gering | gering | mittel | hoch  | sehr hoch |
| Ökologischer Wert                                        | 0-5 | 6-10        | 11-14  | 15-19  | 20-24 | 25-30     |

**Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen**

| Code | Biotoptypen                          | Natürlichkeit | Wiederherstellbarkeit | Gefährdungsgrad | Reifegrad | Diversität | Häufigkeit | Summe (Biotopwert) | „30 er Biotop“ <sup>3</sup> |
|------|--------------------------------------|---------------|-----------------------|-----------------|-----------|------------|------------|--------------------|-----------------------------|
| BF32 | Einzelbaum, mittleres Baumholz       | 2             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 13                 | nein                        |
| BF52 | Obstbaum, mittleres Baumholz         | 1             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 12                 | nein                        |
| HJ5  | Gärten mit geringem Gehölzbestand    | 1             | 1                     | 1               | 1         | 1          | 1          | 6                  | nein                        |
| HY1  | Zufahrt, versiegelt, gepflastert     | 0             | 0                     | 0               | 0         | 0          | 0          | 0                  | nein                        |
| HY2  | Zufahrt, teilversiegelt, geschottert | 1             | 0                     | 0               | 0         | 1          | 1          | 3                  | nein                        |
|      | Wohnhäuser, Nebengebäude             | 0             | 0                     | 0               | 0         | 0          | 0          | 0                  | nein                        |

**Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich**

<sup>3</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

Die Hausgärten sind aktuell nur von geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Einzelbäume mit mittlerem Baumholz erfüllen allgemeine Schutzfunktionen.

### 3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um eine Pseudogley-Braunerde, z.T. Typische Braunerde (S-B3<sub>4</sub>). Dieser schluffige Lehm Böden aus Hochflächenlehm über Festgestein aus überwiegend Ton- und Schluffstein weist eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine mittlere Sorptionsfähigkeit und eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Der mäßig-wechselfeuchte Boden kommt im Naturraum auf den Bergrücken und Hängen der Bergischen Hochfläche vor und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

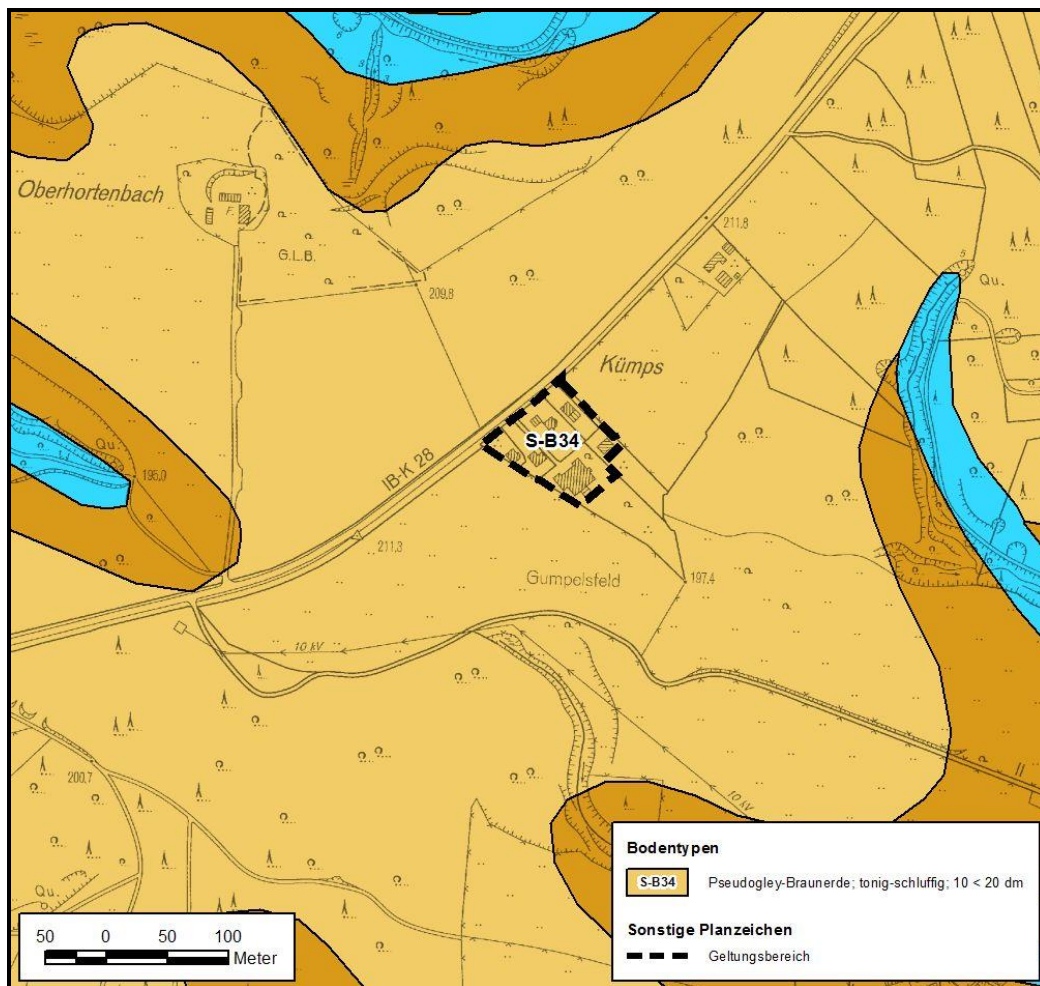


Abbildung 2: Böden im Plangebiet

#### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum:

hier: nicht vorhanden.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht vorhanden

Sozioökonomische Bodenfunktionen: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft;

hier: Pseudogley-Braunerde, z.T. Typische Braunerde (SB34). Sie ist als „**schutzwürdig**“-**Stufe 1** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) dargestellt.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

### 3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich der Scheurener Straße fließen der Rauhe Siefen und der Hortenbacher Siefen in Richtung Dhünn. Zwei namenlose Gewässer, die als natürliche, bzw. naturnahe, unverbaute Gewässer gem. §62 LG bzw. §30 BNatSchG geschützt sind, fließen innerhalb der mittelalten bis alten Laubhochwaldgebiete südöstlich bzw. südwestlich des Plangebietes. Der Abstand zur Ortslage beträgt jeweils ca. 300 m.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

### 3.4 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Das Plangebiet befindet sich an der K 28 in einer Höhenlage von ca. 210 m ü. NHN. Das Gelände fällt nach Süden zum Scherfbachtal ab. Der Satzungsbereich wird durch insgesamt 6 Wohnhäuser (5 Einfamilienhäuser und einem Mehrfamilienhaus) mit Gärten geprägt. Südlich der Scheurener Straße schließen sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Eine Obstwiese sowie Gärten prägen den südöstlichen Ortsrand und gehen in einen Buchen-Hochwald über.



Weitreichende Blickbeziehungen nach Süden



Blick auf den südwestlichen Ortsrand

Diese Bereiche liegen außerhalb des Plangebietes. Nördlich der K 28 schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche (Maisacker) an, sowie ein Buchen-Eichenwald. Aufgrund der Hanglage bestehen weitreichende Blickbeziehungen nach Süden in die umgebende Kulturlandschaft, die das typische Bild der Bergischen Hochflächen mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen aufzeigt.

Der Änderungsbereich ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen.

### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Gartenflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

### 3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

## 4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

### 4.1 Merkmale der Planung

#### Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet liegt aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der FNP

weist für diesen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.066 m<sup>2</sup>. Erschlossen ist der Änderungsbereich über die Scheurener Straße.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung soll die derzeit vorhandene Wohnbebauung der Ortslage Kümps klarstellend gefasst und die Genehmigung zweier zusätzlicher Wohneinheiten in einem bestehenden Mehrfamilienhaus erreicht werden. Mit den sechs Wohngebäuden und der städtebaulichen Geschlossenheit sind die Voraussetzungen für einen Siedlungsansatz gegeben. Auf der Fläche der Außenbereichssatzung soll keine überbaubare Fläche ausgewiesen werden. Die künftige Bebauung orientiert sich an dem § 35 des Baugesetzbuches. Für den Satzungsbereich wird keine Grundflächenzahl oder Grundfläche festgesetzt.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie z.B. Gartenhäusern, ist auf der großzügigen Grundstücksflächen möglich und bedarf ebenfalls keiner zusätzlichen Festsetzung.

#### Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

Innerhalb der vorgesehen Außenbereichssatzung sind die Möglichkeiten einer weiteren Bebauung ausgeschöpft. Eine Neuversiegelung, und damit einhergehend ein möglicher Verlust von Lebensräumen, ist mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung Kümps nicht verbunden. Die zu genehmigenden zwei zusätzlichen Wohnungen in einem vorhandenen Mehrfamilienhaus wurden ohne eine Flächeninanspruchnahme eingerichtet.

Für eventuell in Zukunft vorgesehene kleinere An- oder Umbauten oder zusätzliche Nebenanlagen ist im Rahmen des zu stellenden Bauantrages eine vereinfachte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einzureichen.

#### 4.2 Baubedingte Eingriffe

Die an das Mehrfamilienhaus angrenzenden Gehölze waren während der Bauphase durch den Maschineneinsatz und das Arbeiten nicht gefährdet, da der Ausbau in einem vorhandenen Gebäude durchgeführt wurde und somit der unmittelbare Stamm- und Kronenbereich von Bäumen auf angrenzenden Flächen nicht gefährdet war.

#### 4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

##### Verlust von Lebensräumen

Das Baupotential ist innerhalb des Satzungsbereiches voll ausgeschöpft, die zwei zusätzlichen Wohneinheiten wurden in einem vorhandenen Gebäude eingebaut, so dass mit der Realisierung der Planung kein Verlust von Lebensräumen und Tierhabitaten verbunden ist. Beeinträchtigungen pla-

nungsrelevanter Arten sind mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht gegeben.

### **Flächenneuversiegelung von Böden**

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung führt nicht zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Aufgrund fehlender Neuversiegelung kommt es nicht zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Da das Plangebiet nicht an die Kanalisation angeschlossen ist, muss die Grundstücksentwässerung durch Kleinkläranlagen erfolgen. Unbelastetes Niederschlagswasser ist nach § 51 a Landeswassergesetz vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

### **Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft**

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft werden durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht betroffen. Es erfolgt zukünftig keine zusätzliche Bebauung innerhalb der Ortslage und die Ausweisung der zwei zusätzlichen Wohneinheiten wurde in einem vorhandenen Wohngebäude ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme umgesetzt. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Kümps führte der Ausbau zu keinen erheblichen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes des Landschafts-, bzw. Ortsbildes. Der südliche gut eingegrünte Ortsrand von Kümps mit Obstwiesen und Gärten bleibt zukünftig erhalten, die Freiflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes sind mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht verbunden.

### **Auswirkungen auf das Kleinklima**

Es erfolgen keine negativen kleinklimatischen Wirkungen, da mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht in Vegetationsflächen eingegriffen wird.

## **5 Bilanzierung**

### **5.1 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial**

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung Kümps sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können.

Für eventuell in Zukunft vorgesehene kleinere An- oder Umbauten oder zusätzliche Nebenanlagen ist im Rahmen des zu stellenden Bauantrages eine vereinfachte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einzureichen.

## 5.2 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung Kümps erfolgen keine Inanspruchnahme und keine Neuversiegelung von Boden.

## 6 Ausgleichsbedarf

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechend besteht kein Ausgleichsbedarf.

Für eventuell in Zukunft vorgesehene kleinere An- oder Umbauten oder zusätzliche Nebenanlagen ist im Rahmen des zu stellenden Bauantrages eine vereinfachte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einzureichen.



Nümbrecht, 29. September 2016

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)